12. WEBLAW FORUM LEGALTECH

Legal AI Research Challenge

Vergleichende Analyse von sieben juristischen Recherche-Tools anhand von vier ausgewählten Fallbeispielen.

Hinweis: Nicht alle eingeladenen relevanten Anbieter haben an der Challenge teilgenommen.



17. Juni 2026 · KINOKONI Zürich

weblaw Academy

SETUP & METHODE

Vier Fälle, gleiche Prompts — eine faktische Beobachtung

Jedes Tool erhielt für jeden Fall denselben Prompt und dieselben Eingabebedingungen. Gleiche Bedingungen für alle.
Erfasst wurde, was beobachtbar ist — nicht, wer „gewinnt".

Sieben Tools im Vergleich

- Opus 4.8 + OpenCaseLaw
- Silex Beta
- Omnilex
- Unplex
- Jurata
- Lawsearch AI
- Libra

Beobachtungsachsen

Inhaltliche Richtigkeit
Abgleich mit der Lösungsskizze (Soll)

Quellen
Erlasse · Entscheide · Lehre/Literatur

Volltext-Zugriff & Verlinkung
Direkt zur relevanten Stelle?

Halluzinationen
Typ 1, frei erfundene Quelle (Phantom-Zitat) / Typ 2, reale Quelle, aber sachlich falsch verwendet (schwerer erkennbar).

Aktualität / Versionen
Richtige Fassung des Rechts?

Widersprüche / Instanzenzug
Umgang mit Hierarchie & Konflikten

ÜBERBLICK

Die vier Fälle



Fall 1 — Fahrlehrer

VERWALTUNGSRECHT / STRASSENVERKEHR



Fall 2 — Zustimmung (Art. 298 II SchKG)

SCHULDBETREIBUNG / NACHLASSVERFAHREN



Fall 3 — Dashcam

STRAFVERFAHREN / DATENSCHUTZ



Fall 4 — Sozialhilfe Kanton Bern

KANTONALES RECHT / RECHTSMITTEL

Der Fall & die erwartete Lösung

EINGEREICHTER PROMPT

Max Muster erlangte im November 2017 den eidgenössischen Fachausweis als Fahrlehrer. Weil er bereits vor Erlangen dieses Fahrlehrerausweises und der Fahrlehrerbewilligung wiederholt praktischen berufsmässigen Fahrunterricht erteilt hatte, war er mit Strafbefehlen vom Februar 2016 und Januar 2017 gebüsst worden. Mit Verfügung vom März 2023 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau Max Muster die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B auf unbestimmte Dauer. Zur Begründung hielt das Strassenverkehrsamt fest, das Verhalten von Max Muster biete keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung und er kümmere sich nicht genügend um die gesetzlichen Vorgaben seiner Berufstätigkeit.

Der Beschwerdeführer rügt vorab die Unzuständigkeit der kantonalen Behörden für die «indirekte Aberkennung der eidgenössischen Fahrlehrerbewilligung». Dabei weist er jedoch selbst auf den Unterschied zwischen dem eidgenössischen Fachausweis und der kantonalen Fahrlehrerbewilligung hin, welche ihm das (dafür zuständige) kantonale Strassenverkehrsamt entzogen hat. Sodann rügt er eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (schwerer Grundrechtseingriff) und bringt vor, dass selbst bei genügender gesetzlicher Grundlage die Voraussetzungen für den Bewilligungsentzug nicht erfüllt seien. Das Urteil sei zudem unverhältnismässig und verletze das Willkürverbot.

Gliedere die Antwort wie folgt. Schreibe in einem juristischen und verständlichen Stil.

1. Beurteile den Sachverhalt aus Sicht des Schweizer Bundesgerichts.
2. Beziehe dich nur auf relevante und existierende Gesetze und Bundesgerichtsentscheide. Berücksichtige auch allfällige Publikationen (Literatur).
3. Auflistung der relevanten Gesetzesartikel.
4. Auflistung der relevanten Bundesgerichtsentscheide; begründe bei jedem, warum er für den Fall relevant ist.
5. Liste die Literaturzitate auf, die du im Entscheid findest oder für deine Antwort verwendest.



ERWARTETE LÖSUNG (SOLL)

Entzug grundsätzlich bundesrechtskonform

Ergebnis: schwerer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, aber genügende gesetzliche Grundlage.

Erlasse: BV 27 · BV 36 I · SVG 15 III · SVG 16 I · SVG 25 II lit. c · FV 27 (mit höherer Relevanz)

Entscheide: BGer 2C_149/2024 (Basisentscheid, SV umgeschrieben)
Zusätzlich: 2C_373/2023 · 2C_131/2023 (geringe Relevanz)

Liste mit Bundesgerichtsentscheiden und warum relevant (4.)

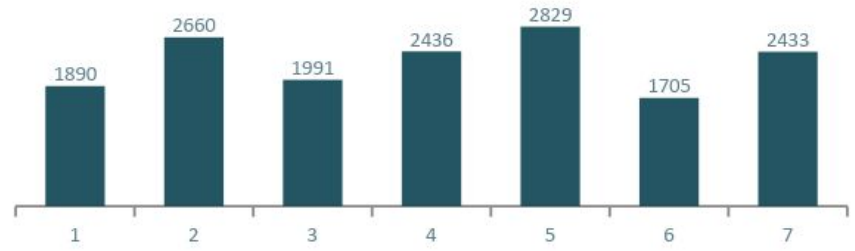
Was wir im direkten Vergleich sehen

	1. Opus 4.8 + OpenCaseLaw	2. Silex Beta	3. Omnilex	4. Unplex	5. Jurata	6. Lawsearch	7. Libra
Erlasse zitiert (von 6)	6	5	6	5	6	5	4
BGer 2C_149/2024	●	●	●	●	●	●	●
BGer 2C_373/2023	●	●	●	●	●	●	●
BGer 2C_131/2023	●	○	○	○	○	○	○
Literatur / Lehre	○	○	○	●	●	●	●

● zitiert / vorhanden ○ nicht zitiert

- Alle sieben Tools stimmen inhaltlich mit der Soll-Lösung überein — keine Halluzinationen.
- Die zwei zentralen Entscheide erscheinen breit; der seltener zitierte 2C_131/2023 erscheint in einer Antwort (geringe Relevanz).
- Mehrere Tools ergänzen Literatur über das Soll hinaus (Doktrin, Kommentar).
- Die Auswertung umfasst weitere Datenpunkte (vorliegend: Auswahl relevanter Punkte.)

Antwortlänge (Wörter), rein deskriptiv



Der Fall & die erwartete Lösung

EINGEREICHTER PROMPT

Ist ein Gesellschafter der Nachlassschuldnerin gegen einen Ermächtigungsentscheid des Nachlassgerichts zur Veräusserung von Anlagevermögen (Art. 298 Abs. 2 SchKG) beschwerdelegitimiert? Beantworte die Frage.

Erstelle zudem folgende Listen:

1. Entscheide zum Thema
2. Literaturliste

Führe in der Literaturliste auch diejenigen Publikationen auf, die in den relevanten Entscheiden erwähnt werden.

ERWARTETE LÖSUNG (SOLL)

Massgebend: ein Bundesgerichtsentscheid (zur Publikation vorgesehen)

Entscheid: BGer 5A_53/2026 — muss in der Antwort enthalten sein.

Literatur: Aktiv- und Passivzitate erwartet.

Grundlage: Art. 298 Abs. 2 SchKG (Veräusserung von Anlagevermögen während der Nachlassstundung).

FALL 2 · BEOBACHTUNGEN

Was wir im direkten Vergleich sehen

	1. Opus 4.8 + OpenCaseLaw	2. Silex Beta	3. Omnilex	4. Unplex	5. Jurata	6. Lawsearch	7. Libra
Art. 298 II SchKG zitiert	●	●	●	●	●	●	●
Leitentscheid 5A_53/2026 gefunden	●	○	●	●	●	●	●
Literatur / Lehre	○	○	●	●	○	●	●
Nichtigkeit zusätzlich behandelt	●	○	●	○	●	●	○

● ja / vorhanden ○ nicht vorhanden

Falle vermieden

Keine Halluzinationen bei allen sieben Tools — die eingebaute Typ-2-Falle wurde durchgehend vermieden.

- Der massgebende Entscheid 5A_53/2026 erscheint in den meisten Antworten; in einer Antwort fehlt er.
- Zugriff auf Volltexte sehr unterschiedlich — von direkten Links zur relevanten Stelle bis zu reinen Zusammenfassungen.
- Antwortlängen von prägnant bis sehr ausführlich (239 bis 2`314 Wörter).

FALL 3 · DASHCAM

Der Fall & die erwartete Lösung

EINGEREICHTER PROMPT

Ich studiere Jurisprudenz und muss eine Semesterarbeit schreiben. Der folgende Sachverhalt wird vorgegeben.

Automobilist A möchte möglichst rasch nach der Arbeit nach Hause. Auf der Autobahn verhält er sich wenig rücksichtsvoll, fährt korrekt fahrenden Verkehrsteilnehmenden nahe auf und überholt zur Not auch rechts. Ein anderer Verkehrsteilnehmer (V) und seine Beifahrerin bemerken dies. In ihrem Auto ist eine Dashcam installiert, die das Verhalten von A aufzeichnet. V reicht eine Strafanzeige ein und übermittelt das aufgezeichnete Material. Erst damit konnten die Behörden A identifizieren. Die Fahrweise kann als vorsätzliche grobe Verletzung von Verkehrsregeln eingestuft werden; ein Bezirksgericht sprach A entsprechend schuldig (Geldstrafe und Busse).

Klären Sie die Rechtsfrage, ob die Behörden diese Videoaufnahmen von Privaten im Rahmen eines Strafverfahrens auswerten durften. Grundlage bildet das Schweizer Recht. Berücksichtigen Sie einschlägige Entscheide und verwerten Sie die Literatur, die sich mit dieser Frage auseinandersetzt.

Erstellen Sie die relevanten Verzeichnisse: ein Abkürzungsverzeichnis (alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen) sowie ein Literaturverzeichnis.

ERWARTETE LÖSUNG (SOLL)

Die richtige Fassung des Rechts zählt

Kernfrage: Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise Privater.

Entscheid: Leitentscheid BGE 146 IV 226 finden und korrekt zitieren.

Methodik: Interessenabwägung darstellen.

Anwendbar war das ALTE Datenschutzgesetz (aDSG, vor 2023). Eine Lösung auf Baasis des neuen nDSG (seit 1.9.2023) trifft den Fall nicht vollständig, die unterschiedlichen Erlassversionen sind zu unterscheiden und zu berücksichtigen.

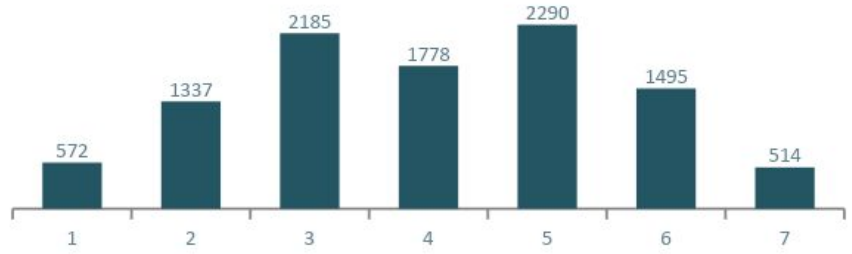
Was wir im direkten Vergleich sehen

	1. Opus 4.8 + OpenCaseLaw	2. Silex Beta	3. Omnilex	4. Unplex	5. Jurata	6. Lawsearch	7. Libra
Leitentscheid BGE 146 IV 226 gefunden	●	●	●	●	●	●	●
Inhaltliche Übereinstimmung mit Soll	●	●	●	●	●	●	◐
Literatur / Lehre	○	○	○	○	●	●	●

● Übereinstimmung / vorhanden ◐ teilweise

- Der Leitentscheid BGE 146 IV 226 wird von allen Tools gefunden.
- Inhaltliche Übereinstimmung durchgehend gegeben (eine Antwort teilweise).
- Eine Typ-1-Beobachtung ist erfasst (Vermischung von aDSG- und nDSG-Artikeln).
- Längen von kompakt bis sehr ausführlich (Semesterarbeit-Format).

Antwortlänge (Wörter) — rein deskriptiv



→ Der eigentliche Unterschied liegt im Umgang mit der Rechtsversion (nächste Folie).

FALL 3 · ZOOM

Umgang mit der Rechtsversion: aDSG ↔ nDSG

Den Leitentscheid fanden alle. Entscheidend war auch, die anwendbare (alte) Fassung aDSG zu erkennen — genau diese Subtilität sollte Fall 3 sichtbar machen (Umgang mit Zeitschichten, Erlassversionen).

Opus 4.8 + OpenCaseLaw	Im Dokument explizit aDSG angewendet; in der Antwort beide erwähnt, nicht ausdrücklich abgegrenzt.
Silex Beta	Nur „DSG" — keine Unterscheidung der Fassungen.
Omnilex	Stützt sich auf das nDSG, ohne Abgrenzung zum aDSG.
Unplex	aDSG ausdrücklich erkannt und angewendet.
Jurata	Inhalte aus dem aDSG, in die Systematik des nDSG übersetzt.
Lawsearch AI	aDSG-Systematik angewendet. Konkrete alte Version wird verlinkt, andere alternativ verlinkt. Kein expliziter Hinweis auf Unterschied.
Libra	Erkennt den Unterschied, verwendet aDSG (auf Anfrage auch nDSG).

● aDSG ausdrücklich erkannt/angewendet ◐ teilweise / vermischt ○ keine Abgrenzung erfasst

Der Fall & die erwartete Lösung

EINGEREICHTER PROMPT

Welche Rechtsmittel stehen einer Person im Kanton Bern zur Verfügung, die eine Sozialhilfeentscheidung der Gemeinde anfechten möchte?

ERWARTETE LÖSUNG (SOLL)

Art. 51 i.V.m. 52 SHG Bern (Beschwerde)

Sozialdienst / Träger: Beschwerde an die Regierungsstatthalter:in; bei GSI-Trägern an die GSI-Direktion.

Burgergemeinde Bern: Beschwerde an Oberwaisenkammer → weiter ans Verwaltungsgericht.

Verfahren: keine Verfahrenskosten (Art. 53 SHG); Verfahren nach VRPG.

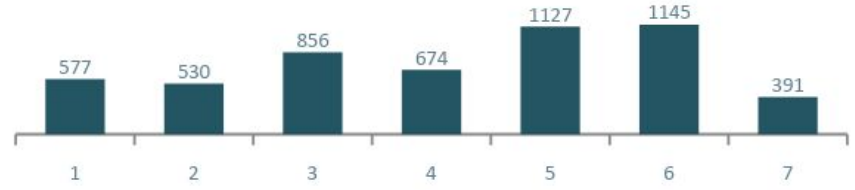
Was wir im direkten Vergleich sehen

	1. Opus 4.8 + OpenCaseLaw	2. Silex Beta	3. Omnilex	4. Unplex	5. Jurata	6. Lawsearch	7. Libra
Erlasse zitiert (von 4)	2	1	4	1	3	3	3
SHG Art. 51	○	○	●	○	●	○	○
SHG Art. 52	●	●	●	○	●	●	●
SHG Art. 53	○	○	●	○	○	●	●
VRPG	●	○	●	●	●	●	●
Literatur / Lehre	○	○	○	○	○	●	●

● zitiert / vorhanden ○ nicht zitiert

- Alle Tools bilden den möglichen Instanzenzug ab; inhaltlich mehrheitlich Übereinstimmung (eine Antwort teilweise).
- Abdeckung der spezifischen kantonalen Artikel (SHG 51/52/53) variiert; das VRPG wird breit zitiert. Keine Halluzinationen.
- Unterschiedliche Darstellung: tabellarisch, grafischer Instanzenweg, praktische Hinweise.

Antwortlänge (Wörter)



Übergreifende Beobachtungen über alle vier Fälle

Quellenabdeckung
Spannweite von sehr breit (viele Entscheide/Quellen) bis bewusst kompakt.

Volltext-Zugriff & Verlinkung
Von direkten Links inklusive Highlighting der relevanten Stelle bis zu Zusammenfassungen ohne Verlinkung.

Halluzinationen
Über alle 4 Fälle eine einzige Beobachtung (Typ 1, Fall 3); die Typ-2-Falle in Fall 2 wurde durchgehend vermieden. *Typ 1, frei erfundene Quelle (Phantom-Zitat) / Typ 2, reale Quelle, aber sachlich falsch verwendet (schwerer erkennbar).*

Aktualität / Versionen
In Fall 2 und 3 relevant — die ausdrückliche Anwendung der alten Fassung (aDSG) gelang einem Teil der Tools.

Widersprüche / Instanzenzug
Instanzenzug in Fall 4 durchgehend abgebildet; vereinzelt kontrastierende Entscheide einbezogen.

Transparenz
Mehrere Tools legen ihren Denk- bzw. Rechercheprozess offen.

Antwortlänge / UX
Sehr unterschiedliche Längen — von prägnant bis gutachtenartig. In Beurteilung nicht direkt eingeflossen, ausufernd lang wird als eher mangelhaft betrachtet.

Literatur
Exklusiver Content ist ein Mehrwert, Verlinkung und Highlighting der relevanten Stellen.

SYNTHESE

Sieben Profile — kein Ranking, sondern Charakter

Opus 4.8 + OpenCaseLaw

Kompakt; transparenter, mehrstufiger Rechercheprozess; fand in Fall 1 den seltener zitierten Entscheid. Teils englische Zwischenschritte; Hyperlinks erst auf Anforderung.

Jurata

Sehr ausführlich, nachvollziehbarer Denkprozess, breite Quellenlisten; in Fall 3 nDSG-Systematik; ohne direkte Verlinkungen.

Silex Beta

Kompakte Antworten mit Verzeichnissen und praktischen Hinweisen; in Fall 2 fehlt der zentrale Entscheid.

Lawsearch AI

Prägnante Antworten mit vollständigen, präzisen Verlinkungen zu relevanten Stellen; passende Literatur und Verlinkung. nDSG/aDSG via Erlass-Deckblatt und Versionen.

Omnilex

Sehr ausführlich, klar gegliedert, breite Quellenbasis; in Fall 3 auf Basis des nDSG.

Libra

Kompakt inklusive Literatur; einzelne Entscheide nicht gefunden.

Unplex

Gutachtenartig und schrittweise; in Fall 3 aDSG ausdrücklich erkannt und angewendet; tabellarische Quellenlisten.

EINORDNUNG

Nur Gewinner, keine Rangliste, unterschiedliche Profile für unterschiedliche Bedürfnisse.

Der Vergleich zeigt: inhaltliche Korrektheit, Zugriff auf die Quellen und der Umgang mit der richtigen Fassung des Rechts sind eigenständige Qualitäten — und sie fallen je nach Tool unterschiedlich aus.
Es handelt sich um eine Momentaufnahme (verwendete Modelle, Content etc). Schnelle und häufige Änderungen (Fortschritt).

Vielen Dank · Diskussion

